

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
NACHTMANN DR. FABRI & PARTNER GMBH
Friedrich Ebert Str. 1, 38350 Helmstedt**

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT NACHTMANN * DR. FABRI & PARTNER GMBH
Niederlassung Helmstedt, Friedrich-Ebert-Str. 1, 38350 Helmstedt

IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Helmstedt, 31.05.16

Ergänzungs-/Änderungsvorschlag zu EPS 350 n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Überlegungen bitten wir ggfls. –so sie denn zutreffen mögen- mit zu berücksichtigen.

Es wäre zu erwägen, ob die Bedeutung des Lageberichtes nicht für die am Anfang der Prüfung erforderliche Risikoidentifikation und –beurteilung sowie die darauf gebotenen Reaktionen des Abschlussprüfers stärker im EPS 350 n.F. in den Vordergrund zu stellen wäre. Zu Anfang des Prüfungsprozesses muss der Abschlussprüfer sich im Sinne des PS 230 schließlich eingehend mit dem Geschäftsmodell des zu prüfenden Unternehmens befassen, um den Prüfungsprozess in die richtige (risikoorientierte) Richtung zu lenken. Dafür muss er sich zu Beginn schon so früh wie möglich einen (ersten) Überblick über das Unternehmen und das geschäftliche/rechtliche/wirtschaftliche Umfeld –spätestens wohl unmittelbar nach Auftragsannahme- verschaffen. Dazu ist der Lagebericht, der als Bestandteil des Rechnungswesens *explizite Aussagen* der gesetzlichen Vertreter enthält, ein geeigneter Einstieg. Er ist mithin nicht nur Prüfungsgegenstand sondern zudem ein (wenn auch u.U. schwacher) *Prüfungsnachweis*, auch wenn in Anbetracht der kritischen Grundhaltung aus PS 200/210 solche expliziten Aussagen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht nicht andere (verlässlichere) Prüfungsnachweise ersetzen können. Dieses könnte im EPS 350 n.F. konzeptionell hervorzuheben sein? Der Lagebericht unterstützt die Auswahl und Festlegung angemessener und hinreichender Prüfungshandlungen, da er dem Abschlussprüfer umfangreiche Indizien bestehender Risiken für zu setzende Schwerpunkte seiner risikoorientierten Prüfung mitliefert. Es geht also nicht nur um die Prüfung des Lageberichtes, sondern damit zugleich und einhergehend um die Prüfung des Jahresabschlusses, die durch den Lagebericht mitgefördert wird. Dieses sollte im EPS 350 n.F. deutlich hervorstechen.

Es wäre zu erwägen, ob nicht auf eine in diesem Sinne ganz frühzeitige Vorlage des Lageberichtes zusammen mit den übrigen Rechnungswesenbestandteilen im Sinne des § 317 I HBG im EPS 350 n.F. besser ausdrücklich hinzuweisen wäre, um das „business understanding“ beim Abschlussprüfer bereits zu Beginn der Planungsphase der Abschlussprüfung sicherzustellen/zu verbessern und die Position des Abschlussprüfers risikoorientiert zu stärken. Für die frühzeitig zu verlangende Vorlage spricht schließlich auch, dass der Lagebericht mit der gleichen Intensität wie der Jahresabschluss zu prüfen ist. Hierzu wäre

Niederlassung Helmstedt:
Friedrich-Ebert-Str. 1
38350 Helmstedt

Telefon: 0 53 51 / 4 20 49
Telefax: 0 53 51 / 4 20 40

Handelsregister
Amtsgericht Braunschweig
HRB 101144

Geschäftsführer:
LL.M. (Oec.)
Dipl.-Kfm. Dipl. -Volksw.
Andreas Nachtmann,
Steuerberater

ggfls. A20 noch stärker zu akzentuieren. Es sollte „Standard“ -nach EPS 350 n.F. nämlich- sein, den Lagebericht gleich zu Anfang dem Abschlussprüfer auszuhändigen.

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT
NACHTMANN DR. FABRI
& PARTNER GMBH

Darauf sollte der Abschlussprüfer nach dem EPS 350 n.f. im aufmerksam gemacht werden und stärker der Bezug zu PS 230 in Tz. 34 hergestellt werden. (auch wenn der EPS 350 n.F. als stand alone Standard konzipiert ist)

Niederlassung Helmstedt:
Friedrich-Ebert-Str. 1
38350 Helmstedt

Telefon: 0 53 51 / 4 20 49
Telefax: 0 53 51 / 4 20 40

Sinngemäß gelten diese Überlegungen auch für die Beurteilung der going concern Prämisse. Auch hierfür ist ein Lagebericht im vorgenannten Sinne von größtem Nutzen als *Prüfungsnachweis*, zumal er gleich auch Indizien mit Blick auf die Integrität der gesetzlichen Vertreter mitliefert, wenn es um die Wahrheit und Ausgewogenheit des Berichtswesens geht. Das strahlt stark auf die Prüfungsplanung und –durchführung aus und das Berichtswesen des AP aus.

Zu den Querverweisen noch folgende Anmerkung: s. Tz. 112 ff:

Es wäre ferner im Sinne einer strikten Beachtung des für ausreichend befundenen Wesentlichkeitskonzeptes nach PS 250 auch eine Lösung vorzugswürdig, wenn dergestalt auf die Angabe von Querverweisen im Bestätigungsvermerk verzichtet werden könnte. (so aber Tz. 114) Es droht eine (völlige?!) Überfrachtung des Vermerks und Ablenkung des entscheidungsorientierten externen Lesers, der sich auf das Problembewusstsein des Abschlussprüfers ohnehin verlässt und nicht seitenlange Aufzählungen erwarten darf.

Solche unzulässigen (weil unprüfbar) Querverweise sollten durchgängig als Verstoß gegen Berichtspflichten qualifiziert werden und zu einer definitiven Einschränkung des Bestätigungsvermerkes wegen eines Prüfungshemmnisses führen?

Vielleicht wäre dieses ein Weg, den probemorientierten und kompakten Bestätigungsvermerk in bewährter Form aufrechtzuhalten. Jedenfalls drohen andernfalls seitenlange Aufzählungen, die dem Wesentlichkeitskonzept wohl zuwiderzulaufen drohen und den Arbeitsaufwand des AP extrem erhöhen. Ein Verweis schließlich auf PS 250 wäre im EPS 350 n.F. ebenfalls angebracht, auch wenn es sich um einen stand alone Standard im neuen Clarity Format beim EPS 350 n.F. handelt?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. LL.M. (Oec.)

Andreas Nachtmann

-Steuerberater-